Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0959/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat **Mainz-Ebersheim** betreffend **Einführung von Tempo 30 in Teilen von Mainz-Ebersheim auf der Grundlage des Lärmaktionsplans der Stadt Mainz (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit in Ebersheim flächendeckend Tempo 30 ausgewiesen wird?
Warum ist in den Straßen, in denen laut Lärmaktionsplan der Stadt Mainz die Schwellenwerte für die Lärmbelastung überschritten werden, bisher keine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einführung von Tempo 30 erfolgt?

Die Lärmaktionsplanung ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Prioritäten durchzuführen. Bei den Untersuchungen des Lärmaktionsplans wird ein Schwellenpegel von Lden = 65 dB(A) herangezogen. Bereiche, die oberhalb dieser Schwelle betroffen sind, werden näher betrachtet. Das Maß der Überschreitung dieser Schwelle in Verbindung mit der Anzahl betroffener Anwohner ergibt die Lärmbetroffenheit.

Für die Maßnahmenplanung im Lärmaktionsplan wird zunächst die Stärke dieser Lärmbetroffenheit in Form der Lärmkennziffer ermittelt. Für die am stärksten betroffenen Bereiche mit einer Lärmkennziffer ab LKZ 150 wird eine Maßnahmenplanung durchgeführt.

In Ebersheim wurden keine Maßnahmenbereiche identifiziert, so dass für diesen Bereich im Rahmen der Lärmaktionsplanung keine Maßnahmenplanung durchzuführen war. Der Lärmaktionsplan enthält daher keine Festlegung zu Tempo 30 in Ebersheim, aus der heraus eine Anordnung von Tempo 30 angegangen werden könnte.

Mainz, 16.06.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete